

Vorlage Nr. 15/41

öffentlich

Datum: 04.02.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Schulausschuss	22.02.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	23.02.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	24.02.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	26.02.2021	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	01.03.2021	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	02.03.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	03.03.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	04.03.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	08.03.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	09.03.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	10.03.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	11.03.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.03.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.03.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.03.2021	Kenntnis
Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität	18.03.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2020**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2020 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 15/41 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2020**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.



Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2020 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zum Aktionsplan.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 15/41 wird der Bericht für das Berichtsjahr 2020 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2020 und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Nach Beratung des Entwurfs in allen Fachausschüssen im LVR erfolgt abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion.

Es ist geplant, den finalen Jahresbericht 2020 gemeinsam mit dem Jahresbericht 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/4086) zu veröffentlichen.

Begründung der Vorlage-Nr. 15/41:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2020

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage-Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zum Aktionsplan. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten und Maßnahmen der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 15/41 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2020 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden oder
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte angesichts bestehender Herausforderungen und Problemanzeigen gesetzt wurden.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen

gen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.

- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2020 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2020 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend erfolgt eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion.

Es ist geplant, den finalen Jahresbericht 2020 gemeinsam mit dem Jahresbericht 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/4086) zu veröffentlichen.

Die bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung:
www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Anlage zu Vorlage-Nr. 15/41

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Jahresbericht 2020

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern	3
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	4
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	8
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern .	12
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	13
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	17
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	18
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	22
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	23
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	24
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	34
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	35
In Zahlen	40

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Maßnahmen und Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2020 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2020 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Ein besonderes Jahr – auch für Menschenwürde und Teilhabe

Über das Jahr 2020 lässt sich nicht schreiben, ohne auf die besondere, epochale Situation zu sprechen zu kommen, die sich weltweit durch die Corona-Pandemie ergeben hat. Angesichts des grassierenden Corona-Virus wurden in Deutschland erhebliche Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens und der privaten Kontakte beschlossen.

Die Corona-Pandemie, die zum Zeitpunkt dieses Berichtes weiter andauert, stellt eine außergewöhnliche Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar. In besonderer und spezifischer Weise waren und sind Menschen mit Behinderungen von der Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen betroffen.

Für Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen besteht ein besonderes Risiko, dass sie im Falle einer Corona-Infektion mit einem schweren Krankheitsverlauf rechnen müssen. Dies betrifft auch viele Menschen mit Behinderungen. Bei der Bewältigung der Pandemie müssen daher der Gesundheitsschutz und das Recht auf Teilhabe kontinuierlich miteinander abgewogen werden. Diese schwierigen Entscheidungen, die zu treffen waren und weiter zu treffen sind, verdeutlichen, wie wichtig das in der BRK verankerte Recht auf Partizipation der von diesen Entscheidungen Betroffenen ist.

Zu der Problematik, dass erkrankte Menschen mit Behinderungen im Falle medizinischer Engpässe benachteiligt werden, hat sich der LVR frühzeitig positioniert (Maßnahme Z9.1 in diesem Bericht). Eine Verfassungsbeschwerde von Personen aus der Corona-Risikogruppe wird aktuell vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt.

Die Pandemie hat auch noch einmal deutlich gezeigt, wie vulnerabel gerade die Lebenslage von Menschen ist, die in Einrichtungen leben, lernen und arbeiten: Einrichtungen wie Wohnheime, Werkstätten für behinderte Menschen oder Förderschulen können ein besonderes Risiko der Ansteckung darstellen, da hier viele Menschen auf engen Raum zusammenkommen, etwa auch beim gemeinschaftlichen Transport zu diesen Einrichtungen. Das Risiko einer Ansteckung wird dadurch verschärft, dass es machen Menschen mit Behinderungen behinderungsbedingt schwerfällt, (selbstständig) empfohlene Abstands- und Hygieneregeln zu beachten, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen oder sich an Quarantänemaßnahmen zu halten.

In den Wohneinrichtungen war es zum Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden zum Teil erforderlich, besondere Schutzmaßnahmen wie strenge Kontaktbeschränkungen zu ergreifen. Dadurch wurden – ohnehin eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten für Menschen in dieser Lebenssituation – weiter reduziert. Dies gilt insbesondere, da das Ausweichen auf digitale Formate der Kontaktpflege, Freizeitgestaltung, Arbeit („Homeoffice“) und Bildung („Homeschooling“) für viele Menschen mit Behinderungen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Erheblich ist auch die psychische Belastung, die die Corona-Pandemie für viele Menschen mit Behinderungen und die Beschäftigten in diesen Einrichtungen bedeutet.

Auch wenn die Situation in den Einrichtungen speziell ist, darf nicht vergessen werden, dass der Großteil der Menschen mit Behinderungen zu Hause wohnt und ihre Pflege durch Assistenzkräfte oder Angehörige selbst organisiert. Auch für sie bedeutet die Pandemie oftmals monatelange Selbstisolation und Einschränkungen. Beim aktiven und passiven Schutz wird diese Gruppe bislang oft nicht mitgedacht.

Dies sind nur einige Schlaglichter, die die Tragweite der Pandemie deutlich machen. Welche Konsequenzen die Corona-Pandemie auch langfristig in Deutschland wie weltweit nach sich ziehen wird, lässt sich aktuell noch gar nicht überblicken.

Der LVR hat sich während der Corona-Pandemie in all seinen Aufgabenfeldern für die Rechte der Menschen mit Behinderungen eingesetzt – stets in dem Bemühen, Teilhabe so gut es geht trotz der schwierigen Bedingungen zu ermöglichen.

Die Veröffentlichung zum Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2020/21“ wird sich ausführlicher mit der Corona-Pandemie und ihren Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die **sieben Handlungsfelder** aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, auf welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Handlungsfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Handlungsfelder.

Handlungsfeld	Aktivitäten
1. Arbeit und Beschäftigung	Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.4, Z2.5, Z3.1, Z3.2, Z11.1, Z12.1
2. Bewusstseinsbildung	Z6.2, Z6.4, Z6.5, Z7.1, Z7.2, Z8.1, Z8.2, Z8.3, Z9.1, Z9.2, Z9.3, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.9, Z9.10, Z9.11, Z11.1, Z11.2
3. Bildung und Erziehung	Z4.3, Z4.4, Z4.8, Z10.1, Z10.3, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8
4. Kultur und Freizeit	Z6.2, Z7.1, Z7.2, Z9.10
5. Psychiatrie und Gesundheit	Z1.3, Z1.4, Z2.8, Z4.5, Z9.10, Z9.11, Z10.3, Z10.4
6. Verwaltung und Organisation	Z1.1, Z4.1, Z5.1, Z6.3, Z9.4, Z12.2, Z12.3, Z12.5, Z12.6
7. Wohnen und Sozialraum	Z1.2, Z1.5, Z1.6, Z2.1, Z2.6, Z2.7, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z4.7, Z4.8, Z4.9, Z6.1, Z8.2, Z10.2, Z12.1, Z12.4, Z12.6

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die die Gruppe der Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Fortführung der Peer-Beratung bei den Kontakt- Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in psychiatrischen Behandlungskontexten
- Z1.5 Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder
- Z1.6 Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Bereits 2015 wurde in der politischen Vertretung mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ein Verfahren zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten des LVR fest institutionalisiert.

2020 wurden insgesamt vier Sitzungen abgehalten, darunter drei gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

13.02.2020	26. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 30. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (22. gemeinsame Sitzung)
20.03.2020	Gemeinsame Sitzung ausgefallen wegen der Corona-Pandemie
04.06.2020	27. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 31. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (23. gemeinsame Sitzung)
11.09.2020	32. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
24.09.2020	28. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 33. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (24. gemeinsame Sitzung)

Z1.2 Fortführung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Nach Ablauf der Projektlaufzeit haben die Peer-Beratenden aus dem LVR-Modellprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ die Möglichkeit erhalten, an fünf KoKoBe-Standorten in den Städten Köln und Bonn, der Städteregion Aachen, im Kreis Viersen sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis ihre Beratungsaktivitäten fortzusetzen. Eine Peer-Koordination wird durch die jeweilige KoKoBe gewährleistet. 2019 waren 30 Peer-Berater*innen an den fünf Standorten mit „Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe“ tätig. Es wurden rund 170 Beratungen durchgeführt. Neben der Peer-Beratung wurden zahlreiche weitere Aktivitäten durch die Peer-Berater*innen und Peer-Koordinator*innen durchgeführt (vgl. Vorlage 14/4183).

Seit 2020 wird an fünf weiteren Standorten „Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe“ gefördert. Es handelt sich dabei um die drei Pilotregionen des Projekts „Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ im „Teilprojekt §106+“ (vgl. Maßnahme Z4.2 in diesem Bericht). Zudem wurden die KoKoBe der Stadt Mülheim an der Ruhr und des Kreises Heinsberg im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens ausgewählt.

Ebenfalls 2020 ist eine neue neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ gestartet, an der ca. 25 Personen aus den 10 Standorten teilnehmen, um sich zu Peer-Berater*innen und Koordinator*innen schulen zu lassen.

Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, Peer-Counseling-Angebote im SPZ zu fördern (vgl. Vorlage 14/3604).

Peer-Counseling ist eine Beratungsmethode und meint die Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten, und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Als niedrigschwellige und ergänzende Methode soll sie Ratsuchende ermutigen, mehr Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung zu erlangen. Wichtigstes Kernmerkmal ist die unabhängige und ausschließlich den Wünschen und Anliegen des Ratsuchenden verpflichtete Beratung.

Der Aufbau von Strukturen für Angebote des Peer-Counseling ist durch die SPZ in geeigneter Weise sicherzustellen und soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Peer-Counseling als eine der Kernaufgaben in den SPZ unterstützen.

Hierfür werden vom LVR Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 480.000 Euro bereitgestellt. Analog zur Förderung von Peer-Counseling-Angeboten an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) (vgl. Maßnahme Z1.2 in diesem Bericht) stehen je SPZ-Träger max. 40.000 Euro zur Verfügung. Geplant ist der flächendeckende Einsatz von Peers in allen SPZ.

Z1.4 Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in psychiatrischen Behandlungskontexten

In den LVR-Kliniken kommen bereits seit 2016 Genesungsbegleiter*innen zum Einsatz. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren insgesamt 25 Genesungsbegleiter*innen in den LVR-Kliniken tätig. Alle diese psychiatrie-erfahrenen Mitarbeitenden haben mit der sogenannte „EX-IN Ausbildung“ eine spezifische Qualifizierung mit Zertifikat abgeschlossen. Die Aufgaben für Genesungsbegleiter*innen im Kontext psychiatrischer Kliniken sind vielfältig. In den LVR-Kliniken sind sie vielfach im offenen stationären Bereich tätig, auf verschiedenen allgemeinspsychiatrischen Stationen und vor allem im Bereich der Abhängigkeitserkrankungen. Weitere Genesungsbegleiter*innen arbeiten im Rahmen der Stations-äquivalenten Behandlung (StäB), in der sozialen Rehabilitation – d.h. im Bereich der Eingliederungshilfe – sowie in der Forensik.

Der Übergang von der stationär-psychiatrischen Behandlung zur Entlassung sowie in die weitere ambulante Versorgung im Sozialraum stellt eine besondere Schnittstelle dar. Durch den Einsatz von Genesungsbegleitung bzw. Peer-Beratung kann der stabilisierende konstante Bezugskontakt erhalten und die möglichen Hilfen beim Selbstmanagement der psychischen Erkrankung im Übergang von der klinischen Versorgung ins häusliche Umfeld gewährleistet werden.

Die LVR-Klinik Mönchengladbach hat ein entsprechendes Konzept erstellt und erprobt als erste LVR-Klinik seit Ende 2019/Anfang 2020 modellhaft die Umsetzung (vgl. Vorlage 14/4147).

➔ Die Arbeit der Genesungsbegleiter*innen wird ausführlich im neuen [Psychiatriereport 2020](#) beschrieben

Z1.5 Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder

Der LVR sieht sich in der Verantwortung für die Menschen, die im Rheinland in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe und in Psychiatrien leben mussten.

Aus dieser Haltung heraus beschloss die Landschaftsversammlung in der Sitzung vom 16. Dezember 2019 die finanzielle Förderung von Selbsthilfeorganisationen der von diesen Umständen betroffenen Menschen. Die geförderten Initiativen und Projekte sollen dazu beitragen, die Folgen der unwürdigen Unterbringungen zu mildern.

Im Mai 2020 wurde daher das Förderprogramm „Ehemalige Heimkinder stärken - Förderung von Selbsthilfeprojekten“ gestartet. Die Förderung soll den Menschen zugutekommen, die heute im Rheinland leben und in ihrer Kindheit und Jugend in Heimen der Jugend- und Behindertenhilfe oder in Wohnformen der Psychiatrie, in denen sie leben mussten, Leid und oft auch Unrecht ertragen haben. Das Ziel dieses Förderprogramms ist es, eine langfristige und nachhaltige Stabilisierung dieser selbstorganisierten Initiativen zu ermöglichen (vgl. Vorlage 14/3956).

In Mönchengladbach, Aachen und Würselen haben sich betroffene Menschen bereits in Selbsthilfegruppen zusammengeschlossen und erhalten die LVR-Förderung (Stand Dezember 2020).

Z1.6 Verbändegespräch Selbsthilfe

Das „Verbändegespräch Selbsthilfe“ fand auch 2020 statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Gespräch Mitte September 2020 als „hybride“ Sitzung mit einer Mischung aus Anwesenheit vor Ort und per Video zugeschalteten Teilnehmer*innen durchgeführt. Gemeinsam hatten die Dezernate Soziales, Kinder, Jugend und Familie sowie Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer brei-

ten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

Die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Dezernaten nutzten den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft, Alter, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente für die Eingliederungshilfe im Rheinland
- Z2.2 Förderung anderer Leistungsanbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Z2.3 LVR-Budget für Arbeit
- Z2.4 Förderung eines Modellprojektes zur „Mensch-Roboter-Kollaboration“
- Z2.5 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
- Z2.6 Untersuchung zu Unterstützungsbedarfen und Teilhabewünschen aus der Perspektive von älteren Menschen mit Behinderungen
- Z2.7 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen
- Z2.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Z2.1 Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente für die Eingliederungshilfe im Rheinland

Die Träger der Eingliederungshilfe wurden durch das BTHG dazu verpflichtet, die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit einem einheitlichen Instrument je Bundesland zu ermitteln. In NRW haben sich die beiden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LWL und LVR) darauf verständigt, ein neues gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln und zu nutzen – das BEI_NRW (siehe Vorlage 14/2472) und BEI_NRW KiJu (vgl. Vorlage 14/2472).

Vor dem Hintergrund des komplexen Umsetzungsverfahrens erfolgte die Einführung des BEI_NRW bei den Leistungserbringern für Wohnhilfen im Rheinland ab dem 1. Juli 2020. Für die Leistungserbringer im Bereich der Teilhabe an Arbeit (WfbM und Andere Leistungsanbieter) erfolgte die Umsetzung ab dem 1. Juli 2020 schrittweise.

Das von den Landschaftsverbänden LVR und LWL gemeinsam entwickelte digitale Instrument zur Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen, das BEI_NRW KiJu, wurde am 1. Februar 2020 produktiv gesetzt (vgl. Vorlage 14/4053).

Angesichts der großen Zahl der Leistungserbringer wurde entschieden, jedem Leistungserbringer die Möglichkeit zu geben, mit mindestens einer ausgewählten Fachkraft an Schulungen zum digitalen Instrument BEI_NRW des LVR teilzunehmen, um danach die

erworbenen Kenntnisse an die Kolleg*innen weiterzugeben. Vor diesem Hintergrund wurden nach Abschluss der Qualifizierung des LVR-Fallmanagements rund 60 Schulungen bis Februar 2020 für die Leistungserbringer des Rheinlands durchgeführt, mit denen knapp 1.600 Fachkräfte erreicht werden konnten.

22.2 Förderung anderer Leistungsanbieter zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zum 1. Januar 2018 wurde als neue Leistung und Alternative zum Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) der „andere Leistungsanbieter“ (ALA) nach § 60 SGB IX eingeführt (vgl. Vorlage 14/4195). Von Beginn an war im Rheinland ein deutliches Interesse der Leistungserbringer an dieser neuen Leistung als Alternative zur WfbM festzustellen. Im Laufe des Jahres 2020 konnten mit sechs Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden (Stand: Dezember 2020).

22.3 LVR-Budget für Arbeit

Das 2018 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu eingeführte Förderinstrument des „Budgets für Arbeit“ war unter anderem inspiriert von einem langjährigen Modellprojekt des LVR. Mit der Einführung der neuen gesetzlichen Leistung, die insbesondere Werkstatt-Beschäftigten Alternativen auf dem Arbeitsmarkt eröffnen soll, haben das LVR-Dezernat Soziales als Träger der Eingliederungshilfe und das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ein weiterentwickeltes Programm aufgelegt, das gesetzliche und freiwillige Leistungen bündelt und umfassend für verschiedene Zielgruppen berufliche Inklusion fördert und unterstützt.

2020 haben beide Dezernate in einer Vorlage für den Sozialausschuss über das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ und die bisherigen Erfahrungen damit informiert (vgl. Vorlage 14/4014). Insgesamt kann seit der Einführung des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ festgestellt werden, dass das Programm gut angenommen wird.

Zum Jahresbeginn 2020 wurde auch ein gesetzliches Budget für Ausbildung eingeführt. Es richtet sich jedoch lediglich an Beschäftigte im Berufsbildungsbereich der Werkstätten. Für die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten in eine berufliche Ausbildung wird daher das freiwillige Budget für Ausbildung im Rahmen des LVR-Modells fortgesetzt.

22.4 Förderung eines Modellprojektes zur „Mensch-Roboter-Kollaboration“

Gefördert aus Mitteln des LVR-Inklusionsamtes hat im Juni 2020 ein neues Modellprojekt unter dem Titel „Mensch-Roboter-Kollaboration – Umgestaltung eines Arbeitsplatzes in der Automobilbranche für schwerbehinderte Beschäftigte“ gestartet (vgl. Vorlage 14/4010).

Gemeinsam mit der Rheinisch Westfälisch Technischen Hochschule in Aachen (RWTH) und dem LVR arbeitet der Kölner Automobilhersteller Ford an einer neuen Einsatzmöglichkeit für einen kollaborierenden Roboter. Ziel ist es, den Roboter dergestalt in die Fertigung einzubauen, dass ein schwerbehinderter Mensch sich mit dem Roboter einen Arbeitsplatz teilt. Das Besondere an diesem Projekt ist, dass der Roboter so konfiguriert wird, dass er mit dem Menschen interaktiv „Hand in Hand“ arbeitet und nicht durch eine Schutzeinrichtung getrennt ist. Die Aufgabe des Automobilherstellers Ford, der den Roboter in seinem Kölner Motorenwerk einsetzen wird, ist die Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie die Definition der Konfiguration, so dass sowohl die Voraussetzungen der taktgebundenen Fertigung, die Anforderungen der Arbeitssicherheit als auch die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsplatzes berücksichtigt sind.

Die Projektdauer ist auf 19 Monate (1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021) angelegt. Ziel ist es, an diesem Beispiel Erkenntnisse für den Einsatz solcher Mensch-Maschine-Kollaborationen zur Beschäftigungssicherung schwerbehinderter Menschen zu gewinnen und vor allem kleinere und mittelständige Unternehmen dahingehend zu beraten.

22.5 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als Arbeitgeber. Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderung. Dies wird an der Gesamtbeschäftigungsquote deutlich:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Die Schwerbehindertenquote des gesamten LVR liegt schon seit vielen Jahren deutlich über dem gesetzlich vorgegebenen Wert von fünf Prozent.

Bezogen auf den LVR insgesamt betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 9,7% und ist damit leicht zum Vorjahr gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. Vorlage 14/3965).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 62,5 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt (vgl. Vorlage 14/3965).

Ein wichtiges Instrument der Beschäftigung sind die Inklusionsabteilungen im LVR, aktuell in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, in der LVR-Druckerei, in der LVR-Klinik Köln (Verteilerküche) sowie im LVR-Archäologischen Park Xanten.

Zudem bietet der LVR Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp) an, d.h. beim LVR angesiedelte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Kennzahl: Anzahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze

Ende 2019 standen im LVR 33 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze zur Verfügung, von denen 25 besetzt waren. Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze beim LVR ist im Jahresvergleich leicht rückläufig.

Der LVR unterhält auch weiterhin das sogenannte „JSB-Programm“, in dem jugendlichen schwerbehinderten Menschen die Möglichkeit der Integration in den ersten Arbeitsmarkt eröffnet wird.

22.6 Untersuchung zu Unterstützungsbedarfen und Teilhabewünschen aus der Perspektive von älteren Menschen mit Behinderungen

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die das Rentenalter erreichen, wächst seit einigen Jahren stetig an. Bisher ist jedoch wenig über die Perspektive dieser Menschen auf den Ruhestand und ihre Bedarfe und Wünsche in dieser Lebensphase bekannt.

Das LVR-Dezernat Soziales hat sich daher mit Hilfe einer Befragung von Werkstattbeschäftigten ein Bild über deren Bedürfnisse nach dem Eintritt in den Ruhestand gemacht. Ziel war es, Anhaltspunkte und erste Erkenntnisse zu personenzentrierten Bedarfen beim

Übergang in den Ruhestand und Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum für Menschen mit Behinderungen im Rentenalter zu gewinnen. Die Ergebnisse wurden 2020 vorgestellt.

Die Befragung verdeutlicht die Individualität und Heterogenität der Wünsche und Unterstützungsbedarfe alternder Menschen mit Behinderungen. Sie zeigt zudem, welche wichtige Veränderungssituation der Rentenbeginn für die Lebenswelt der WfbM-Beschäftigten darstellt. Um die individuellen Unterstützungsbedarfe an diesem „Wendepunkt Rentenbeginn“ umfassend und professionell zu ermitteln, erscheint eine lebenslagenübergreifende Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement des LVR-Dezernat Soziales sinnvoll (vgl. Vorlage 14/4046).

22.7 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen

Der LVR-Verbund HPH verfolgt das Ziel, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu reduzieren. Dies war auch ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt im Berichtsjahr 2020.

Eine Maßnahme, die sich bei 5-, 7-Punkt oder mehr fixierten Personen als sehr erfolgreich erwiesen hat, ist die Durchführung ethischer Fachgespräche. Das Verfahren dazu sieht – je nach persönlichem Wunsch und individuellen Möglichkeiten – eine Beteiligung der von Fixierungsmaßnahmen betroffenen Person, der rechtlichen Vertretung/eines Angehörigen, Mitarbeitenden aus dem direkten Umfeld der Person, dem Träger der Eingliederungshilfe, der WTG-Behörde, Vertrauenspersonen sowie behandelnden Ärzt*innen vor. Durch die breite Beteiligung sollen die persönlichen Lebensumstände des betreffenden Menschen aus verschiedenen Perspektiven gemeinsam beleuchtet und Handlungsalternativen zu einer Mehr-Punkt-Fixierung erörtert werden. Bei den Personen, die nach Einschätzung des Gesprächskreises nicht oder noch nicht ohne Mehr-Punkt-Fixierung leben können oder möchten, wird vom LVR-Verbund HPH in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der WTG-Behörde ein Defixierungskonzept erarbeitet, das regelmäßig evaluiert wird.

22.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Die Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung war auch im Berichtsjahr 2020 ein wichtiges Ziel im LVR-Klinikverbund. Anfang des Jahres 2020 wurde vom Fachforum Ärztliche Direktion eine Übersicht zu Maßnahmen zur Zwangsvermeidung im LVR-Klinikverbund zusammengestellt. Diese lehnt sich inhaltlich wesentlich an die entsprechende S3-Leitlinie der Wissenschaftlichen Fachgesellschaften (AWMF) an. Eine Einteilung der Maßnahmen nach ihrer Bedeutsamkeit und dem Umsetzungsgrad ermöglicht es, Felder mit Handlungsbedarf zu erkennen.

Infolge der Corona-Pandemie, die den größten Teil des Jahres 2020 den Alltag in den LVR-Kliniken bestimmt hat, war es leider bisher nicht möglich, systematisch an der Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs zu arbeiten. Dies ist für das Jahr 2021 geplant in gemeinsamen Arbeitsgruppen der Verbundzentrale mit den Fachforen der ärztlichen und pflegerischen Direktoren und des Arbeitskreises Gewaltprävention.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Regionale Praxisdialoge zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Z3.1 Regionale Praxisdialoge zum Persönlichen Budget

Die Durchführung der Praxisdialoge der KSL NRW (Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben) in Kooperation mit dem LVR wurden ab der zweiten Jahreshälfte 2020 als Video-Konferenz wiederaufgenommen. Bei den Praxisdialogen waren Teilnehmende der KSL, Budgetnehmende, andere Kostenträger und LVR-Mitarbeitende des Fallmanagements, der Teamleitung und der Abteilungsleitung vertreten. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten nicht alle Termine stattfinden. Da sich das Format (auch digital) als Austauschplattform bewährt hat, ist geplant, die Praxisdialoge auch im Jahr 2021 weiterzuführen.

Z3.2 Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget

Am 6. Oktober 2020 hat eine Fortbildungsveranstaltung zum Persönlichen Budget des LVR in Kooperation mit dem KSL Köln für das Fallmanagement der Pilotregionen (Duisburg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis) stattgefunden. Inhalte waren u.a. ein Vortrag zum Persönlichen Budget, die Auseinandersetzung mit dem Begriff Behinderung und eine Selbstreflexion zum Thema Haltung. Außerdem berichtete eine Budgetnehmerin gemeinsam mit ihrer Assistentin sehr eindrucksvoll, welche Teilhabechancen das Persönliche Budget für sie bietet. Die Fortbildung findet sich im Fortbildungscurriculum für das gesamte Fallmanagement im Rheinland wieder. Die Durchführung weiterer Schulungen ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans voran gekommen ist (zuletzt mit Vorlage 14/3116 zum Stand 2017)

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2019 auf 1.353 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um mehr als 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2015.

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt „Inklusive Sozialräume“
- Z4.7 Mitarbeit des LVR im Teilhabehaus Bonn
- Z4.8 Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)
- Z4.9 Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung

24.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage 14/2746).

Wie sich diese Leitidee der Integrierten Beratung konkret realisieren lässt, wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen Fachdezernaten sozialräumlich erprobt (vgl. Vorlage 14/3990). Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

24.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitglieds Körperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz. Als Pilotregionen wurden ausgewählt: die Stadt Duisburg, der Oberbergischer Kreis und der Rhein-Erft-Kreis.

Dabei findet u.a. eine enge Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie statt (ständig für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich und Frühförderung benötigen). Die enge Zusammenarbeit beider Dezernate findet ihren Ausdruck in gemeinsamen regionalen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt,

m.a.W. integriert, so erfolgt, dass die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes gefördert werden kann.

Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR grundsätzlich an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. In den Pilotregionen des Teilprojektes ist dagegen im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt, für die ein umfangreiches Schulungsprogramm begonnen wurde.

Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) ausgehend vom prominenten „Auftrag Kindeswohl“ nach dem Kinder- und Jugendhilferecht die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Dieser wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt wurde und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als dass keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund ist die Fachberatung und Unterstützung von Kommunen und anderen Akteuren vor Ort (z.B. örtlichen Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Elternvereinigungen) zum Thema Kindeswohl, Kinderrechte und Inklusion in den Sozialräumen (ggf. auch in Form von Veranstaltungen) eine wichtige, nach außen gerichtete Funktion. Darüber hinaus unterstützt die Fachberatung die anderen SEIB-Teilprojekte aus der Perspektive „Kinderrechte“ durch u.a. die interne fachbezogene Vernetzung.

Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Rheinland. Der Fokus liegt auf der Entwicklung eines sozialräumlichen Angebotes im Kontext Schule und Inklusion.

Damit ist das Teilprojekt eingebettet in die bildungspolitische Positionierung des LVR und das strategisch bedeutende Projekt „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI; vgl. Vorlagen 14/3401/1 und 14/2973 sowie Maßnahme Z4.8 in diesem Bericht).

Die Grundidee des Projektes ist, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollen als Multiplikator*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Ein solches Angebot der Menschenrechtsbildung stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Artikels 24, Absatz 3 BRK (Kompetenzerwerb für volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und der Gemeinschaft).

24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen entwickelt und erprobt mit dem Teilprojekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) strukturelle Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Im psychiatrischen Kontext ist Partizipation als gemeinsame Plattform von Patient*innen, professionell Tätigen und Angehörigen, also im „Trialogischen Format“, zu verstehen.

Als erste Modellregion wurde für das Stadtgebiet Solingen unter dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit“ ein neues Beratungsangebot geschaffen. Ab Mitte 2020 steht Solinger Bürger*innen eine telefonische Beratung rund um die Themen der psychischen Erkrankung kostenlos zur Verfügung. Weitere geplante Ausbaustufen des Kooperationsprojektes der LVR-Klinik Langenfeld und des Psychosoziale Trägerverein e.V. in Solingen konnten pandemiebedingt in 2020 nicht weiterverfolgt werden.

In der Gemeindepsychiatrischen Versorgung erfolgt die Entwicklung und Implementierung partizipativer Strukturen innerhalb der SPZ im Rheinland. Das Thema „Partizipation im trialogischen Format“ ist Bestandteil des Weiterentwicklungsprojektes der SPZ-Qualitätsstandards auf Grundlage der ab 1. Januar 2021 gültigen neuen Förderrichtlinien. In der Zeit von Oktober 2020 bis Dezember 2021 werden die Qualitätskriterien und die Verankerung partizipativer Strukturen partizipativ mit Peers, Genesungsbegleitenden, Fachkräften und Angehörigen weiterentwickelt.

In den LVR-Kliniken wurden in 2020 die bereits etablierten partizipativen Elemente insbesondere im Hinblick auf Angebote für Angehörige erhoben, um einen sachgerechten Überblick zu erhalten. Konkrete Projekte zur weiteren Förderung partizipativer Elemente und/oder Strukturen mussten pandemiebedingt zurückgestellt werden. Für den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie konkretisieren sich jedoch die Pläne – unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Situation und ggf. verbundener weiterer zeitlicher Verzögerungen – für ein gemeinsames Projekt mit den SEIB-Kolleg*innen des Dezernates Kinder, Jugend und Familie zu Kinderrechten in der Psychiatrie.

24.6 Modellprojekt „Inklusive Sozialräume“

Inklusive Sozialräume brauchen eine gute Planung und eine enge Zusammenarbeit zwischen vielen Beteiligten, unter anderem den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kommunen. Deshalb hat der LVR im Berichtsjahr 2020 den politischen Beschluss zur Durchführung eines neuen Modellprojektes zur Entwicklung inklusiver Sozialräume gegeben (vgl. Vorlage 14/4033).

Das Modellprojekt mit einer Laufzeit von drei Jahren wird in drei Kommunen im Rheinland durchgeführt (geplant: Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Essen). Das Projekt hat zum Ziel, praxistaugliche Verfahren und Instrumente zu entwickeln, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, umweltbedingte Barrieren zu erkennen. D.h., Barrieren, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Die Verfahren und Instrumente sollen anschließend auf alle Regionen im Rheinland übertragbar sein und im Rahmen der Gesamtplanung genutzt werden können. Pro Projektstandort soll eine Vollzeitkraft eingesetzt werden, die überwiegend vor Ort arbeitet.

24.7 Mitarbeit des LVR im Teilhabehaus Bonn

2020 wurde entschieden, dass sich der LVR mit seinem Beratungsangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe (Beratung nach § 106 SGB IX) am Teilhabehaus in Bonn beteiligt (vgl. Vorlage 14/4017). Das „Teilhabehaus“ wird im Rahmen des Bundesmodellprojektes „Rehapro“ eingerichtet und hat die Zielsetzung, die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit

von Leistungsberechtigten im SGB II-Bezug herzustellen und zu erhalten. Dazu werden die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der beteiligten Leistungsträger an einem Ort gebündelt und koordiniert.

24.8 Umsetzung der systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI)

Es gibt eine Vielzahl an Zuständigkeiten und Beratungsangeboten im Bereich der schulischen Inklusion für Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf. Die richtige Auswahl von Fördermöglichkeiten ist eine wichtige Voraussetzung, um gute Startbedingungen ins Schul- und Gemeinschaftsleben für alle Kinder zu erzielen.

Daher hat das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung 2019 die „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ gestartet. Es versteht sich als ein Angebot, welches aus systemischer Perspektive Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringt und die bestehenden Strukturen unterstützt. Die Vernetzung und Unterstützung der regionalen Multiplikator*innen steht dabei im Vordergrund. Ziel ist es, mit Hilfe von SUSI die schulische Inklusion im Rheinland aktiv zu unterstützen und zu einer Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung beizutragen.

SUSI wurde zunächst in zwei Modellregionen (Stadt Essen und Kreis Düren) umgesetzt. Ziel ist es, das Angebot auf das ganze Rheinland auszuweiten. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurden dabei auch neue, digitale Formate für Fachtagungen entwickelt, damit Fachkräfte sich trotz Kontaktbeschränkungen austauschen können und die Unterstützung durch SUSI möglich ist (vgl. Vorlage 14/4149).

24.9 Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Bereits drei neue Projekte konnten im Jahr 2020 mit der Förderung des LVR, in Aachen, Oberhausen und Köln, realisiert werden.

2020 wurde eine Erweiterung der Förderrichtlinien beschlossen (vgl. Vorlage 14/4305). Künftig ist damit nun auch die finanzielle Unterstützung von technischer Gebäudeausstattung möglich. So werden fortan beispielsweise akustische und visuelle Signale bei Klinkelanlagen oder elektrischen Schiebetüren für Menschen mit körperlichen Einschränkungen gefördert. Außerdem wird in die Richtlinien aufgenommen, dass im Einzelfall eine Förderung auch nach dem Baubeginn bewilligt werden kann, zum Beispiel, wenn der Budgetrahmen nicht erschöpft ist.

Auf Anregung der politischen Vertretung wird die Entscheidung über Anträge der inklusiven Bauprojektförderung zudem zukünftig auf die Verwaltung übertragen. Somit wird das Verfahren der Antragsabwicklung deutlich beschleunigt (vgl. Vorlage 14/4305).

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR

Z5.1 Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des LVR

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage 14/3976).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2022 baulich umgesetzt.

In acht Museen und Kulturstandorten wurden umfängliche Anpassungen vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn. Hier wurde eine durchgehend barrierefreie, neue Erschließung aller Geschosse realisiert. Für das LVR-Max-Ernst-Museum wurde ein Evakuierungskonzept aufgestellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Insbesondere die zulässige Anzahl von rollstuhlnutzenden Besucher*innen in der im Untergeschoss liegenden Versammlungsstätte wurde hier geregelt, einvernehmlich auf acht Personen festgelegt und liegt damit über den gesetzlichen Anforderungen. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes kann in 2021 begonnen werden.

Im Bereich der Förderschulen befanden sich in 2020 in acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für Schulstandorte des LVR werden mittelfristig nach einer Prioritätenliste erstellt und im Zuge von anstehenden Sanierungs-, Um- oder Erweiterungsmaßnahmen umgesetzt.

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 LVR-Beratungskompass (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes
- Z6.3 Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie des LVR unter besonderer Berücksichtigung von Fragen der Barrierefreiheit
- Z6.4 Start der Weiterentwicklung des Corporate Designs des LVR unter besonderer Berücksichtigung der barrierefreien Kommunikation
- Z6.5 Weiterentwicklung der Werbemittel des LVR mit besonderem Augenmerk auf Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit
- Z6.6 Aktuelle Informationen über Inklusion auf der Facebook-Seite „LVR-Inklusion erleben“

Z6.1 LVR-Beratungskompass (ehemals: Webportal Integrierte Beratung)

Beratungsleistungen des LVR sollen für rat- und hilfesuchende Bürger*innen einfacher und besser verständlich zugänglich werden. Dieses Ziel soll neben der Erprobung einer anders gestalteten persönlichen Beratung (SEIB) (vgl. Maßnahme Z4.1 in diesem Bericht) auch durch ein neues Internetangebot unterstützt werden.

Über den neuen LVR-Beratungskompass sollen zukünftig Informationen über Beratungsangebote und -möglichkeiten im Sozialraum und deren Ansprechpartner*innen rasch recherchiert werden können. Dabei soll der neue LVR-Beratungskompass nicht nur Beratungsleistungen des LVR anzeigen, sondern auch Angebote von Partnerinnen und Partnern der Versorgungs- und Betreuungslandschaft für Menschen mit Behinderungen, z.B. mit Leistungen der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) oder Ansprechstellen der Mitgliedskörperschaften des LVR in den Bereichen Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit (vgl. Vorlage 14/3990).

LVR-Beratungskompass soll zudem die Möglichkeit zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen bieten, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufgreifen (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und taube Menschen).

Im Berichtsjahr 2020 hat die technische Realisierung und der fachliche inhaltliche „Innenausbau“ begonnen.

Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Die Corona-Pandemie hat in 2020 in erheblichem Maße die Vermittlungsarbeit der LVR-Museen und Kultureinrichtungen beeinflusst. Dies betraf nicht nur die eigentlichen Schließperioden, auch während der (eingeschränkten) Öffnungsphasen waren Angebote zur Vermittlung wegen der Abstands- und Hygieneregeln sowie der Begrenzung der Personenzahlen bei Gruppenangeboten nur sehr eingeschränkt umsetzbar.

So konnten beispielsweise keine durch Gebärdensprachdolmetschung begleiteten Führungen mehr angeboten werden. Wie in vielen Bereichen versuchte das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege auch inklusive Angebote in den digitalen Raum zu verlagern, beispielsweise eine [gebärdete Führung](#) im LVR-APX anlässlich des Internationalen Museumstages im Mai 2020.

Das Max Ernst Museum Brühl des LVR entwickelte mit „Max Ernst – Collection Insights“ Online-Führungen, die auf dem YouTube-Kanal des Museums in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung stehen. Auf YouTube finden sich auch die Hörspiel-Audiorundgänge des Museums. Alle Online-Angebote sind selbstverständlich kostenlos.

Das LVR-LandesMuseum Bonn konnte wie geplant seinen 200. Geburtstag feiern und öffnete am 1. Oktober 2020 nach umfangreichem Umbau ganz im Sinne von Inklusion und Partizipation. In einem ersten Schritt wurden ein zentraler Aufzug eingebaut sowie Foyer, Untergeschoss und Erdgeschoss umgestaltet. Die Neupräsentation des weltberühmten Neandertalers im Foyer des Museums stand unter der baulichen, gestalterischen und inhaltlichen Maßgabe „Design für Alle“: Das Museum soll nicht nur für Menschen mit Behinderungen betretbar sein, sie sollen auch die Inhalte des Museums erfassen und genießen können. Zu diesem Zweck wurden die sogenannten Inklusiven Panels entwickelt. Drei dieser Panels befinden sich im neuen Neandertaler-Ausstellungsbereich im Erdgeschoss. Auf ihnen sind wichtige Ausstellungsstücke und Themen noch einmal inklusiv aufbereitet. So bieten die Panels Texte in einfacher Sprache, Tast-, Riech- oder Hörstationen und eine Beschriftung in Braille-Schrift. Sie sind zudem in einer auffälligen Farbe gestaltet, um sie immer leicht finden zu können. Die Panels sind an das taktile Leitsystem angeschlossen.

Neuland betrat das Museum mit einem inklusiven MultiMediaGuide, der eine Tour für Alle bietet, die mit Wegbeschreibungen und eigenen Texten für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet ist. Zudem gibt es eine Tour in Leichter Sprache, die auch als gedruckte Broschüre vorliegt. Darüber hinaus sind im MediaGuide alle Audios und Videos mit Untertitelung und einem Gebärdensprachvideo verfügbar.

Alle Maßnahmen wurden eng mit Bonner Verbänden und Vereinen, die sich für Inklusion einsetzen, abgestimmt.

Die LVR-Industriemuseen in Ratingen und Engelskirchen sowie das Max Ernst Museum Brühl des LVR wurden in 2020 im Rahmen von „Reisen für alle“ (Tourismus NRW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V.) rezertifiziert.

Ende 2020 begann das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit der Realisierung von Informations-Flyern in Leichter Sprache, die in 2021 für alle LVR-Museen vorliegen sollen.

Z6.3 Weiterentwicklung der Kommunikationsstrategie des LVR unter besonderer Berücksichtigung von Fragen der Barrierefreiheit

Um seine umfassenden Leistungen und sein besonderes Engagement für eine vielfältige und inklusive Gesellschaft verständlich und noch zielgruppengenaue zu kommunizieren, hat der LVR seine Kommunikationsstrategie – unter Einbeziehung aller Dezernate – im Jahr 2020 aktualisiert und weiterentwickelt.

Bei allen Informations-, Kommunikationsmedien und -formaten des LVR wird im Zuge dessen verstärkt auch darauf geachtet, sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich zu machen.

Um digitale Informationen und Inhalte auch für Menschen mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen verfügbar zu machen, gestaltet und überprüft der LVR seine gesamten Internetseiten in regelmäßigen Abständen. Der LVR hat den Anspruch, seine Internetseiten barrierefrei zugänglich zu machen. Sie sollen so gestaltet sein, dass sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments stehen. Eine entsprechende Erklärung zur Barrierefreiheit wurde auf allen Internetseiten des LVR mit ihren Unterkapiteln installiert.

Im Zuge der neuen, weiterentwickelten Kommunikationsstrategie werden die umfassenden Leistungen sowie das vielfältige Engagement des LVR für die Menschen im Rheinland in klaren Botschaften dargestellt: Der LVR fördert und gestaltet das Miteinander, das auf Gleichberechtigung, Toleranz und Humanität aufbaut. Er ist Wegbereiter für eine individuelle Lebensgestaltung sowie gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und von benachteiligten Menschen. Als bundesweit größter Sozialhilfeträger für Menschen mit Behinderung unterstützt er rund 90.000 Menschen im Rheinland, finanziert Hilfen für Wohnen, Arbeit, Pflege und Freizeit. Der LVR engagiert sich mit regelmäßigen Veranstaltungen und umfassenden Aktivitäten für soziale Anliegen und die Kultur im Rheinland. Er erforscht, bewahrt und vermittelt die kulturelle Identität und Vielfalt des Rheinlandes.

Z6.4 Start der Weiterentwicklung des Corporate Designs des LVR unter besonderer Berücksichtigung der barrierefreien Kommunikation

Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen hat der LVR es sich zum Ziel gesetzt, im Rahmen der Corporate Design (CD)-Weiterentwicklung die Anforderungen an barrierefreie Kommunikation (Visuelles, Technik, Sprache) zu definieren. Ziel ist es, eine umfassende barrierefreie Gestaltung und Kommunikation in allen digitalen Medien sowie Printmedien des LVR zu erreichen. Sowohl die Bedürfnisse älterer Menschen sowie von Menschen, die über keine umfangreich ausgeprägten Fähigkeiten in den Bereichen Hören, Sehen, Motorik oder Wissen verfügen, sollen hierbei umfassend Beachtung finden.

Die Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung und Kommunikation beziehen sich unter anderem auf Schriftart, Schriftgröße, Zeichenabstand, Hervorhebungen, Anordnung von Texten, Kontraste und Farben, Bilder sowie Materialien und Oberflächen (z.B. Papier). Im neuen CD-Manual wird ein Kapitel mit Kriterien, Regelungen und Anwendungsbeispielen integriert, die aufzeigen, wie barrierefreie Kommunikation gelingt. Mit der CD-Weiterentwicklung wurde im Berichtsjahr 2020 begonnen.

Z6.5 Weiterentwicklung der Werbemittel des LVR mit besonderem Augenmerk auf Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit

Werbemittel haben in der Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Rolle, denn sie bleiben allgegenwärtig und greifbar. Daher ist es dem LVR wichtig, diese verantwortungsvoll einzusetzen. Im Frühjahr 2020 hat der LVR einen entsprechenden Rahmenvertrag abgeschlossen, der auf klimafreundlichere und nachhaltigere Werbemittel abzielt. Der neue

Werbemittel-Rahmenvertrag, den die LVR-Verwaltung sowie alle LVR-Einrichtungen und -Außendienststellen nutzen können, enthält viele verschiedene Artikel, von denen auch 35 Artikel neu aufgenommen bzw. aus ökologischen oder nachhaltigen Gründen geändert wurden. Zunehmend sind Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen wie beispielsweise FSC zertifiziertem Holz oder Baumwolle mit GOTS-Siegel enthalten. Insbesondere wurde auch die Barrierefreiheit der Werbemittel geprüft und es werden zukünftig Aspekte wie Schriftart, Schriftgröße, Schriftfarbe und Hintergrund sowie die Platzierung von Schriftzügen/Logos bei der Auswahl und Gestaltung berücksichtigt.

Z6.6 Aktuelle Informationen über Inklusion auf der Facebook-Seite „LVR-Inklusion erleben“

Auf der Facebook-Seite „LVR-Inklusion erleben“ werden zum einen die Inhalte und Aktivitäten der Kampagne „Inklusion erleben“ fortlaufend aktuell kommuniziert. Darüber hinaus richtet sich die Seite an Menschen, die mit dem Thema Inklusion befasst sind oder selbst eine Behinderung haben sowie an „Inklusionsneulinge“. Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe wird hier ein unterhaltender Informationsmix rund um Inklusionsthemen geboten. Dabei wird darauf geachtet, Posts möglichst barrierefrei zu gestalten. „Barrierefreiheit in den Sozialen Medien“ wird hier auch thematisch immer wieder vertieft.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Erste im Internet live-gestreamte Pressekonferenz des LVR

Z7.2 Erste live-gestreamte Preisverleihung des LVR

Z7.1 Erste im Internet live-gestreamte Pressekonferenz des LVR

In Vorbereitung auf die Wiedereröffnung der 20 Museen und Kultureinrichtungen des LVR nach dem ersten Corona-Lockdown wurden etliche Maßnahmen entwickelt, die einen Museumsbesuch in der Zwischenzeit möglich gemacht haben. Wie dieser in den LVR-Museen aussah und unter welchen Bedingungen er stattfinden konnte, wurde in der ersten Online-Live-Pressekonferenz des LVR am 4. Mai 2020 von Milena Karabaic, LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege erläutert.

Diese erste vom LVR live-gestreamte Pressekonferenz war rundum barrierefrei gestaltet und kann als Prototyp für weitere Pressekonferenzen des LVR genutzt werden. Mit entsprechenden live-gestreamten Pressekonferenzen konnte sich der Verband weitere Zielgruppen – Menschen mit und ohne Behinderungen – für seine aktuellen Informationen erschließen. Online gestreamte Pressekonferenzen sind nämlich nicht nur auf die Presse fokussiert, sondern können und werden auch von einer breiten und vielfältigen Öffentlichkeit genutzt.

➔ [Hier finden Sie die Dokumentation dieser Veranstaltung](#)

Z7.2 Erste live-gestreamte Preisverleihung des LVR

In 2020 veranstaltete der LVR erstmals eine live-gestreamte Preisverleihung und hat dabei besonders auch Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt. Die gesamte Veranstaltung wurde von Gebärdendolmetscher*innen übersetzt und steht auch weiterhin online zur Verfügung unter: www.youtube.com/LVRMedien

Weitere Infos zum neuen Jugendpreis des LVR und zur Preisverleihung Mitmänn finden Sie unter Maßnahme Z9.6. in diesem Bericht.

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Lese Einschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sog. geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Wörterbuch zum Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW in Leichter Sprache
- Z8.2 Erklärung des LVR-Wohn- und Betreuungsvertrags in Leichter Sprache
- Z8.3 Aktuelle Informationen in Leichter Sprache über Corona-Maßnahmen auf der Internetseite des LVR

Z8.1 Wörterbuch zum Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW in Leichter Sprache

Als Begleitmaterial zum Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW (vgl. Maßnahme Z2.1 in diesem Bericht) hat der LVR gemeinsam mit dem LWL ein Wörterbuch in Leichter Sprache erstellt, das 2020 veröffentlicht wurde. Das Wörterbuch wurde sehr gut nachgefragt: Innerhalb von 8 Wochen wurden über 3.000 Exemplare bestellt und verschickt – auch bundesweit.

In dem 40-seitigen Wörterbuch werden die Fachwörter und Begrifflichkeiten rund um die Bedarfsermittlung in Leichter Sprache erklärt: Von A wie Allgemeiner Arbeitsmarkt bis Z wie Zuverdienst.

Das Wörterbuch kann als PDF heruntergeladen oder als gedruckte Broschüre bestellen werden: [Publikationen Dezernat Soziales](#)

Z8.2 Erklärung des LVR-Wohn- und Betreuungsvertrags in Leichter Sprache

Das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen hat 2020 eine Erklärung in Leichter Sprache des neuen Wohn- und Betreuungsvertrags für die Nutzer*innen seiner Eingliederungshilfeangebote entwickelt. Darin werden in Leichter Sprache die Rechte und Pflichten der Nutzer*innen und der Leistungserbringer von besonderen Wohnformen erläutert.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag entstand in der Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen.

Z8.3 Aktuelle Informationen in Leichter Sprache über Corona-Maßnahmen auf der Internetseite des LVR

Um Menschen mit Lernschwierigkeiten über die aktuelle Pandemie-Lage, die damit in Zusammenhang stehenden Gefahren und die geltenden Corona-Maßnahmen aufzuklären, hat der LVR im Jahr 2020 die Internetseite www.leichtesprache.lvr.de um eine aktuelle Rubrik „Neu: Corona-Virus“ erweitert.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Positionierung des LVR zur aktuellen Situation „Corona und Triage“
- Z9.2 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.3 Menschenrechtsbildung durch die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.4 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.5 Beteiligung des LVR am Diversity-Tag
- Z9.6 Unterzeichnung der Deklaration #positivarbeiten
- Z9.7 Preisverleihung „Mitmänn“
- Z9.8 Neue Kategorie „Gesellschaft“ beim LVR-Rheinlandtaler
- Z9.9 LVR-Kampagne „Inklusion erleben“
- Z9.10 Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland“
- Z9.11 Studie zum Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1945-1975

Z9.1 Positionierung des LVR zur aktuellen Situation „Corona und Triage“

Angesichts der Diskussionen um Behandlungsengpässe hat sich der LVR bereits im April 2020 im Rahmen einer Erklärung zur menschenrechtlichen Bedeutung der intensivmedizinischen Versorgung von schwer erkrankten COVID-19-Patient*innen mit Behinderungen positioniert. Hier zentrale Auszüge aus der Erklärung:

Erkrankte Menschen mit Behinderungen dürfen in der Corona-Krise nicht medizinisch benachteiligt werden

Eine Auswahl von Menschen zu treffen, die angesichts knapper Ressourcen bevorzugt behandelt werden sollen, ist eine ethische Extremsituation, die unmittelbar Artikel 1, Satz 1 des Grundgesetzes berührt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

In Fachkreisen wird in Deutschland aktuell diskutiert, wie unter Umständen mit einer sogenannten Triage umzugehen ist. Damit gemeint ist die Auswahl der Menschen, die weiter behandelt werden sollen, wenn beispielsweise nicht mehr genügend Beatmungsgeräte zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des LVR muss eine Triage unbedingt diskriminierungsfrei gestaltet werden. Keinesfalls dürfen körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen als besondere Risiken oder „Gebrechlichkeiten“ interpretiert werden, die per se gegen eine Behandlung sprechen könnten.

So forderte das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin schon Ende März, dass die Menschenrechte das politische Handeln auch in der Corona-Krise leiten müssen. Auch die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung und Patientinnen und Patienten NRW hat sich mit Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Sinne geäußert.

Der LVR ist mit dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sozialen Rehabilitation im LVR-Klinikverbund selbst auch Träger von Angeboten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen psychischen Erkrankungen im Rheinland. Ihm begegnen in diesen Zeiten also auch unmittelbar sorgenvolle Fragen von Kund*innen, Angehörigen sowie anderen Bezugspersonen.

➔ [Link zur vollständigen Erklärung](#)

Z9.2 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden auch im Berichtsjahr 2020 mit Akteuren im und außerhalb des LVR vernetzt. Die Corona-Pandemie verhinderte allerdings weitestgehend den persönlichen Austausch in Präsenz. Viele Kontakte wurde daher videotelefonisch gepflegt. Hier einige Schlaglichter:

Es fanden mehrere Austauschgespräche mit der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf, mit dem Focal Point des LWL sowie dem Focal Point der Landesregierung statt.

2020 wurde auf Landesebene der erste Teilhabebericht veröffentlicht, an dessen Erstellung die beiden Landschaftsverbände mit umfassenden Datenlieferungen und der Mitarbeit im Expertenbeirat aktiv mitgewirkt haben. Die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordinierte nach Veröffentlichung des Berichtes verschiedene Stellungnahmen des LVR für die befassten Ausschüsse des Landtages (vgl. z.B. Vorlage 14/4430).

Wichtiger Kooperationspartner der Stabsstelle war auch im Jahr 2020 die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Zudem nahm die Stabsstelle wie in den Vorjahren am (diesmal digitalen) Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung der Abteilung Menschenrechtsbildung des Instituts teil.

Gemeinsam mit der Agentur barrierefrei NRW und den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben bereitete die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden ein neues Positionspapier für den NRW-Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen vor.

Überdies hat sich die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden mit der Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International, Bezirk Köln) vernetzt, um den LVR hier zukünftig insbesondere mit dem Fokus auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu positionieren. Zudem hat sich die Stabsstelle gemeinsam mit dem Europabüro des LVR an einer Online-Konsultation zur EU-Grundrechte-Charta auf kommunaler Ebene beteiligt.

Unter dem Schwerpunkt Inklusion und Kultur erfolgten Gespräche mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (Referat „Teilhabe, Interkultur, Soziokultur, Individuelle Künstlerförderung“) und dem „Runden Tisch Inklusion und Kultur“ in Köln.

Der Vernetzung diente auch die Teilnahme an der Vortragsreihe „Disability Studies - Diversity für alle! Oder?“, die 2020 durch das Transfernetzwerk Soziale Innovation

(s_inn) und das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) in Kooperation mit der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO) durchgeführt wurde.

29.3 Menschenrechtsbildung durch die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Auch im Jahr 2020 hat die Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden die Einarbeitung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales aktiv mit Grundlagenschulungen zum Thema Inklusion und Menschenrechte unterstützt (vgl. Maßnahme Z4.9 im Jahresbericht 2019).

Zudem war die Stabsstelle wie in den Vorjahren an zahlreichen Schulungen für neue Mitarbeitende des LVR (Seminar „Neu im LVR- Bedeutende Leitziele“, angeboten seit Ende 2017) beteiligt. In diesem Seminar erfahren die Teilnehmenden etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen.

Außerdem wurden erneut drei Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR angeboten. Pandemie-bedingt wurde einer dieser Tage erstmals als reine E-Learning-Veranstaltung umgesetzt.

29.4 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2020 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand Dezember 2020):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Herr Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Herr Christoph Beyer	Frau Annette Esser
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Frau Melanie Henkel	Frau Barbara Kaulhausen Herr Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	Frau LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Frau Monika Schröder
Kinder und Jugendliche	Herr LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Herr Dieter Göbel
Partizipation	Herr Bernd Woltmann	Frau Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	Frau LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Frau Dr. Alexandra Schwarz

Z9.5 Beteiligung des LVR am Diversity-Tag

Am 26. Mai 2020 fand zum siebten Mal der durch die Charta der Vielfalt ins Leben gerufene deutschlandweite Diversity-Tag statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch dieses Mal die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Mit einer Postkarte, auf der die Nationenflaggen der 87 Herkunftsländer aller Mitarbeitenden abgebildet wurden, wurde auf die Vielfalt innerhalb des LVR aufmerksam gemacht. Ferner wurde an alle Beschäftigten ein symbolisch für Vielfalt stehendes Blumensamen-Tütchen zugesandt. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden auch neue digitale Konzepte gefunden. So hatten die Mitarbeitenden die Möglichkeit, einen digital übertragenen Vortrag zum Thema LSBTIQ* (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell, queer) anzusehen.

Z9.6 Unterzeichnung der Deklaration #positivarbeiten

Im Januar 2020 hat LVR-Direktorin Ulrike Lubek die Deklaration #positivarbeiten für den LVR unterzeichnet.

Die Deklaration #positivarbeiten wurde von der Deutschen Aidshilfe initiiert und am 12. Juni 2019 in Hamburg vorgestellt. Die unterzeichnenden Unternehmen und Organisationen drücken hiermit den respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang mit HIV-positiven Menschen im Arbeitsleben aus. Denn auch im Arbeitsleben erfahren Menschen mit einer HIV-Erkrankung nach wie vor oftmals Benachteiligungen im Arbeitsverhältnis.

Der LVR setzt sich seit Jahren für Antidiskriminierung und Diversity ein. Er unterstützt auch den CSD in Köln. Die Mitunterzeichnung der Deklaration fügt sich somit in die derzeit entwickelte Diversity-Strategie des LVR nahtlos ein und unterstützt die Strategie des LVR, Diskriminierungen offensiv intern als auch in der Öffentlichkeit engagiert entgegenzutreten.

Z9.7 Preisverleihung „Mitmän“

Zum ersten Mal zeichnete der LVR in 2020 drei Projekte junger Menschen für ihr besonderes Engagement für eine inklusive Gesellschaft mit dem neu ins Leben gerufenen Preis „Mitmän“ aus. Drei Jugendgruppen erhielten den mit insgesamt 10.000 Euro dotierten Preis.

5.000 Euro Preisgeld und somit der erste „Mitmän“ ging an die Musicalgruppe „Generation Z – kann doch was!“ aus Bonn. Nicht ohne Grund spielt die Gruppe mit dem vorurteilsbelasteten Generationenbegriff – wird der „Jugend von heute“ doch nachgesagt, nur am Handy zu sitzen und sich nicht zu engagieren. Dass das nicht so ist, zeigt das inklusive Musical-Ensemble, das einmal jährlich selbstgeschriebene Stücke in Bonn auf die Bühne bringt, aktuelle Themen von Kindern und Jugendlichen aufgreift und mit den eingenommenen Spenden soziale Projekte unterstützt.

Der Preis „Mitmän“ richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er zeichnet Ideen und Beiträge für eine inklusive Gesellschaft aus und wird künftig alle zwei Jahre verliehen. Im Fokus stehen besonders kreative und innovative Ideen, die einen Beitrag für ein offenes und vielfältiges Miteinander leisten. Die Projekte sollen die Zukunft der Gesellschaft im Blick haben und für gegenseitigen Respekt, Solidarität, Toleranz und Humanität stehen.

Der Mitmän ist der Inklusions-Botschafter des LVR. Er ist ein Superheld mit kleinen Schwächen, blauem Fell und großem Herzen – unterwegs im Auftrag des LVR und aller Menschen im Rheinland. Sein Ziel: eine inklusive Gesellschaft.

Die Preise wurden unter Achtung der Corona-Regeln in einem festlichen Akt überreicht, die Vorstellung der Preisträger*innen sowie die gesamte Preisverleihung kann digital abgerufen werden: www.youtube.com/LVRMedien (vgl. Maßnahme Z7.2 in diesem Bericht).

29.8 Neue Kategorie „Gesellschaft“ beim LVR-Rheinlandtaler

Seit vielen Jahren zeichnet der LVR besonderes Engagement mit dem Rheinlandtaler aus. In 2020 wurde der Rheinlandtaler des LVR um eine neue Kategorie „Gesellschaft“ erweitert, um so auch besonderes Engagement für eine gleichberechtigte, inklusive Gesellschaft würdigen zu können.

In der Kategorie „Gesellschaft“ zeichnete der LVR im Jahr 2020 erstmals insgesamt neun Preisträger*innen aus. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten die feierliche Preisverleihungen im kleinen Kreis und finden bei drei Ehrungen noch im Jahr 2021 statt.

➔ Mehr Informationen: www.ausgezeichnet.lvr.de

29.9 LVR-Kampagne „Inklusion erleben“

Mehrere inklusive Mitmach-Angebote der LVR-Kampagne „Inklusion erleben“, die bisher mit dem **LVR-Mobil der Begegnung** auf Reisen durch das Rheinland gingen, wurden 2020 vom LVR-Fachbereich Kommunikation online verfügbar gemacht. Zwei Beispiele sind der 360-Grad-Film und das Gebärdenquiz:

Durch einen 360-Grad-Film kann man die Stadt aus der Perspektive eines Menschen im Rollstuhl erleben. Der Film ist eine von vielen Aktionen, die das Mobil der Begegnung im Gepäck hat. Dieses Erlebnis kann man nun auch digital auf der LVR-Internetseite ausprobieren unter: <https://tinyurl.com/yxfn8m75>

Mit dem Gebärdenquiz wird anschaulich gemacht, dass gehörlose Menschen nicht stumm sind. Sie sprechen nur eine andere Sprache, nämlich die Gebärdensprache. Für alle, die Lust haben, diese Sprache etwas besser kennenzulernen, wurde ein entsprechendes Quiz aus dem Mobil der Begegnung online aufbereitet und ist nun hier abrufbar: <https://tinyurl.com/y3u4homc>.

Der Sitzungs- und Straßenkarneval der Session 2019/2020 fand noch vor den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie statt. Deshalb konnte sich der LVR mit seiner inklusiven Initiative „**Karneval für alle**“ zum Jahresbeginn 2020 noch dafür stark machen, dass auch Menschen mit Behinderungen im Rheinland Karneval feiern können. Neben den bewährten Angeboten wurde eine rollstuhlgerechte LVR-Tribüne am Düsseldorfer Rosenmontagszug initiiert. Zudem feierte die Initiative mit ihrem Engagement Premiere im schwul-lesbischen Sitzungskarneval, indem sie die Übersetzung der „Röschen-Sitzung“ in Köln in Gebärdensprache finanzierte und beteiligte sich an der Finanzierung eines rollstuhlgerechten Karnevalswagen in Aachen. Auf insgesamt zwölf Veranstaltungen war die Initiative in der Session 2019/2020 mit ihren Angeboten in vielen rheinischen Städten (Köln, Aachen, Bonn, Düsseldorf und Mönchengladbach) vertreten. Es gab Übersetzungen von Sitzungsprogrammen und einer Zugmoderation in Gebärdensprache, Tribünenplätze und Plätze auf Karnevalswagen für Menschen im Rollstuhl sowie Blindenreportagen auf Sitzungen und an Karnevalszügen. Insgesamt konnte der LVR 550 Freikarten für Menschen mit Behinderungen vergeben. Der Sessionsstart am 11. November 2020 musste pandemiebedingt abgesagt werden.

29.10 Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland“

In Umsetzung des Leitsatzes „Der LVR stellt sich seiner Geschichte“ beschäftigten sich der LVR und der LVR-Klinikverbund seit mehr als 20 Jahren intensiv mit der Geschichte der Psychiatrie im Rheinland.

Die Aufarbeitung dieser facettenreichen Geschichte findet bislang überwiegend in Form von wissenschaftlichen Publikationen statt, die jedoch insgesamt einen eher begrenzten Personenkreis erreichen dürften. Vor diesem Hintergrund verfolgt der LVR-Klinikverbund bereits seit einigen Jahren die Zielsetzung, das Thema auf Grundlage eines Ausstellungskonzeptes einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Ende 2019 wurde nun ein umfassendes Rahmenkonzept für das „Forum Psychiatrie – Dezentrale Begegnungsstätten zur Geschichte und Gegenwart der Psychiatrie im Rheinland“ vorgelegt (vgl. Vorlage 14/3720). Das Rahmenkonzept beschreibt eine dezentrale Präsentations- und Vermittlungsstrategie, die in einem längerfristig angelegten Stufenkonzept nun schrittweise aufgebaut werden soll.

Das „Forum Psychiatrie“ hat zum Ziel, die Geschichte der Psychiatrie einem möglichst breiten Personenkreis zugänglich zu machen. Zudem soll das Bewusstsein für die Gefahren des Machtmissbrauchs gegenüber psychisch kranken Menschen wachgehalten werden. Auch geht es darum, die Information über psychische Erkrankungen und die Auseinandersetzung mit der Situation psychisch erkrankter Menschen in der Gegenwart zu unterstützen und die Entstigmatisierung psychischer Störungen („Psychisch krank heute“) sowie die Menschenrechtsbildung mit Fokus auf die Gruppe der psychisch kranken Menschen zu fördern.

Dabei soll auch das besondere Verhältnis zwischen Kunst und psychischen Krankheiten ausgeleuchtet und in Ausstellungen präsentiert werden. Diesem Themenkomplex kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als über die Sichtbarmachung der spezifischen Wechselwirkung zwischen psychischen Erkrankungen und Kreativität ein wichtiger Beitrag zur Entstigmatisierung geleistet werden kann. Nicht zuletzt sollen inklusive Orte der kulturellen und sozialen Begegnung unter partizipativen Grundsätzen (Beteiligung der Psychiatrieerfahrenen) geschaffen werden.

Die Gründung von Ausstellungs- und Begegnungsstätten ist zunächst an den Standorten LVR-Klinik Düren, LVR-Klinik Bonn, LVR-Klinik Langenfeld und LVR-Klinik Bedburg-Hau geplant.

29.11 Studie zum Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1945-1975

Im LVR wird seit 2017 die Praxis der Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des LVR in der Zeit von 1945 bis 1975 aus sozial- und kulturhistorischer Perspektive erforscht. Grundlage sind 2.830 Patientenakten der 1962 gegründeten „Rheinischen Landesklinik für Jugendpsychiatrie Süchteln“, die im Archiv des LVR gesichert werden konnten. Im Januar 2020 erfolgte, nach Anfrage durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, ein erster Sachstandbericht. Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durchgeführte Arzneimittelstudien auf kinder- und jugendpsychiatrischen Stationen in Kliniken des LVR war nach den seinerzeit geltenden juristischen Rahmenbedingungen wohl nicht zu beanstanden seien. Gleichwohl würden die im Allgemeinen als verbindlich akzeptierten medizinethischen Standards die Versuchsreihen durchaus als problematisch erscheinen lassen, da das Verhältnis von Risiko und Nutzen der Versuche offenbar nicht sorgfältig gegeneinander abgewogen wurde und auch eine Vermeidung unnötiger körperlicher und geistiger Leiden für die Versuchspersonen nicht sichergestellt war (vgl. Vorlage 14/4151).

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Neue Zuständigkeit des LVR in der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen bis zum Schuleintritt
- Z10.2 Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Förderung von Kooperationsverbünden zur Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in den Regionen
- Z10.4 Förderprogramm zur „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“
- Z10.5 Verlängerung des Programms KAoA-STAR
- Z10.6 Forschungsprojekt zu Bildungs- und Beschäftigungsverläufen von Jugendlichen mit Schwerbehinderung
- Z10.7 Neue Empfehlung zum Thema „Inklusionspädagogische Konzeption“ für Kindertageseinrichtungen
- Z10.8 Gemeinsame Betrachtung von Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Z10.1 Neue Zuständigkeit des LVR in der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen bis zum Schuleintritt

Mit der dritten Stufe der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist der LVR seit Anfang 2020 auch für einrichtungsbezogene Eingliederungshilfeleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig. Konkret: Kinder mit (drohender) Behinderung sollen individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Leistungen in der Kindertagesbetreuung und Frühen Förderung infrage.

Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann. Erbracht werden können diese Leistungen etwa in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen. Möglich ist auch eine Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen. Die Kosten für diese heilpädagogischen Leistungen werden von nun an vom LVR getragen.

Z10.2 Konzept zur Ausgestaltung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Mit dem AG-BTHG NRW wurde dem LVR die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Pflegefamilien übertragen. 2020 wurde nun ein Konzept zur konkreten Ausgestaltung dieser Leistungen beschlossen (vgl. Vorlage 14/4018).

Als Ziel wurden das Erreichen einheitlicher Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien gesetzt. Mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland soll das Aufwachsen in einer Familie ermöglicht werden. Ferner soll das rheinlandweiten Pflegefamiliensystem durch die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards proaktiv gesteuert werden.

In der Zuständigkeit des LVR leben im Jahr 2020 rund 2.340 Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung außerhalb der eigenen Familie, davon rd. 1.600 in Einrichtungen über Tag und Nacht und rd. 740 in Pflegefamilien.

Z10.3 Förderung von Kooperationsverbünden zur Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in den Regionen

Der LVR hat ein neues Programm zur Förderung von „Kooperationsverbünde Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ in Modellregionen aufgelegt (vgl. Vorlage 14/3736). Ziel ist eine abgestimmte Behandlungs-, Rehabilitations- bzw. Hilfeplanung unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Eltern sowie das Vorhalten entsprechender Leistungen. Diese Angebote sollten in den Regionen durch präventive Angebote ergänzt werden.

Nach einem Interessensbekundungsverfahren wurden Ende 2019 die folgenden Modellregionen ausgewählt: Düren, Düsseldorf, Essen, der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Euskirchen. 2020 hat die Modellförderung begonnen, allerdings Corona-bedingt mit deutlicher Zeitverzögerung.

Z10.4 Förderprogramm zur „Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“

Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern(-teilen) sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie erfahren oft nicht die Unterstützung, die sie selbst für ein gelingendes Aufwachsen benötigen. Um nicht nur den erkrankten Eltern(-teilen) gut zu helfen, sondern auch deren Kinder frühzeitig mit in den Blick zu nehmen, bedarf es vor Ort in den Sozialräumen und Regionen abgestimmter, gut zugänglicher Angebotsstrukturen und einer Vernetzung der relevanten Träger, Ämter und Institutionen.

Der LVR will die Kommunen und Kreise im Rheinland bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen und hat deshalb 2020 ein neues Förderprogramm aufgelegt, mit dem bestehende oder neu aufzubauende regionale Angebote von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern gefördert werden können (vgl. Vorlage 14/4124).

Die einmalige LVR-Förderung hat Initialcharakter. Sie dient als Anschubfinanzierung, um explorative Praxisentwicklung in drei Entwicklungsfeldern anzustoßen: 1. Entwicklungsfeld: Die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Förderfähig sind auch Fortbildungen zur Qualifizierung von Fachkräften und Sensibilisierung der (Fach-) Öffentlichkeit gehören. 2. Entwicklungsfeld: Die Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung. Auch die Erstellung von Übersichten vorhandener Angebote sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur bes-

seren Bekanntmachung von Angeboten können anteilig gefördert werden. 3. Entwicklungsfeld: Maßnahmen zur (Dritt-)Mittelakquise. Finanziell unterstützt werden können Aktivitäten zur Entwicklung langfristiger Finanzierungsmodelle und/oder zur Akquise zusätzlicher Fördermittel.

27 Jugendämter und Gesundheitsämter (Stand: 11. Dezember 2020) haben Anträge gestellt und werden 2021 und 2021 über das LVR-Programm beim Ausbau ihrer Angebots- und Koordinationsstrukturen gefördert.

Z10.5 Verlängerung des Programms KAoA-STAR

Das Land NRW, die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit NRW haben im Oktober 2020 beschlossen, das Programm KAoA-STAR (Schule trifft Arbeitswelt) um weitere drei Jahre zu verlängern, um die berufliche Integration von Schüler*innen und Schülern mit Beeinträchtigungen zu unterstützen.

KAoA-STAR ist Teil der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“. KAoA-STAR ebnet den Jugendlichen mit Beeinträchtigungen mit einem systematischen und flächendeckenden System der beruflichen Orientierung den Weg in die Arbeitswelt. Davon profitieren alle jungen Menschen mit einer Schwerbehinderung oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ sowie Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung.

Z10.6 Forschungsprojekt zu Bildungs- und Beschäftigungsverläufen von Jugendlichen mit Schwerbehinderung

Durch Konzepte der Berufsorientierung (KAoA-STAR – **Kein Abschluss ohne Anschluss**, s. Maßnahme Z10.5. in diesem Bericht), der Beratung (z.B. Fachberatung inklusive Bildung bei einer Kammer, Peer Counseling) und der personenorientierten Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz (z.B. Unterstützte Beschäftigung, Budget für Arbeit/Ausbildung) erfolgen im Rheinland auf Initiative des LVR bzw. mit seiner Beteiligung seit einigen Jahren gezielte Bemühungen, den Übergang von der Schule in den Beruf bzw. die Möglichkeiten einer betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zu verbessern.

Seit 2020 fördert das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ein Forschungsprojekt (Verbundprojekt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und Humboldt-Universität, Berlin) und geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Schwerbehinderung sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten.

Im Fokus stehen jene Schulabgänger*innen, denen als Ergebnis der Potentialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAoA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten (nach Praktikum, in der betrieblichen (Aus-) Bildung und Beschäftigung, Verbleib) mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden (vgl. Vorlage 14/4005).

Z10.7 Neue Empfehlung zum Thema „Inklusionspädagogische Konzeption“ für Kindertageseinrichtungen

In gemeinsamer Abstimmung haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe 2020 eine „Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption“ für Kindertageseinrichtungen veröffentlicht. Diese stellt Inklusion als gesamtgesellschaft-

liche Aufgabe in den Fokus der pädagogischen Arbeit. Eine nach der Empfehlung erstellte Konzeption erfüllt die Anforderungen an ein Fachkonzept im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX. Mit der Empfehlung reagieren die Landesjugendämter auf Bedarfe aus der Praxis nach stärkerer inhaltliche Orientierungen und Hilfestellungen bei der Konzeptionsentwicklung (vgl. Vorlage 14/4285).

Z10.8 Gemeinsame Betrachtung von Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, das LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie haben sich 2020 in einer gemeinsamen Vorlage intensiv mit ihren Aktivitäten gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in und außerhalb von Einrichtungen auseinandergesetzt (vgl. Vorlage 14/3821). Zu den ergriffenen Aktivitäten zählten unter anderem:

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

- Unabhängige Ansprechpersonen, sog. Ombudspersonen, deren Kontaktdaten in den Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe bekannt und präsent sind. Die Ombudspersonen sind sachkundig in Bezug auf Kinderrechte, Gewaltthematiken, Prävention und sexuellen Missbrauch.
- Alle Mitarbeitenden der Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe werden fortlaufend in ihrer täglichen Arbeit begleitet, beraten, fortgebildet und erhalten regelmäßig externe Supervision. Die Inhalte der Schutzkonzepte sind bekannt, beraten und werden fortlaufend weiterentwickelt.

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

- Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe (LVR-Christophorusschule)
- Pflegekonzeptionen – Leitfaden für den Bereich Pflege, Unterstützung und Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Pflegebedarf (LVR-Anna-Freud-Schule),
- Verhaltenskodex „Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein“ (Verhaltenskodex der LVR-Christophorusschule)
- Verhaltenskodex für Busfahrer*innen und Begleitpersonen im Schülerspezialverkehr

LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

- An den LVR-Kliniken mit Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie wurden Projektgruppen gegründet, die mit der Konzepterarbeitung und -weiterentwicklung betraut sind. Unter anderem sind hier die folgenden Konzepte zu nennen:
 - Konzept „Prävention von und Vorgehen bei vermuteter institutioneller sexueller Gewalt“ (LVR-Klinik Bedburg-Hau)
 - Verhaltenskodex für die Vorgehensweise bei einem Verdacht des Vorliegens eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende oder Mitpatienten*innen (LVR-Klinik Essen)

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2017 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „Gleichstellungsplan 2020“ an.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Z11.2 Fortbildungsangebot „Selbstbestimmung und Behinderung“

Z11.1 Qualitätssicherung und Gewaltprävention in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Im Zuge der Umsetzung des BTHG in NRW wurde in der Rahmenleistungsbeschreibung „WfbM“ im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW verbindlich festgelegt, dass alle Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) ein Gewaltschutzkonzept als Teil der vorzuhaltenden Strukturqualität vorlegen müssen.

Zwischenzeitlich haben die meisten WfbM im Rheinland ein solches Gewaltschutzkonzept eingereicht. Diese Konzepte sind sowohl inhaltlich als auch in der konkreten Umsetzung Gegenstand der regelmäßigen Bilanzierungsgespräche des LVR mit den einzelnen WfbM. Zudem sind sie als Teil der grundsätzlichen Betrachtung und Weiterentwicklung Thema der Gespräche mit den Sprecher*innen der rheinischen WfbM (vgl. Vorlage 14/4127).

Z11.2 Fortbildungsangebot „Selbstbestimmung und Behinderung“

Der LVR hat 2020 in Kooperation mit dem Berliner ReWiKs-Projekt eine dreitägige Fortbildung „Sexuelle Selbstbestimmung durch innovative Konzepte und innovative Materialien“ in Köln angeboten. Die Fortbildung zu „ReWiKs-Lots*innen war kostenfrei und richtete sich an alle Mitarbeitenden im Bereich „Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“. Corona-bedingt wurde die ursprüngliche Konzeption angepasst und die Fortbildung in Form von sechs Online-Webinaren und einem Präsenztermin durchgeführt.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

- Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie
- Z12.2 Umsetzung des neuen Landesrahmenvertrags NRW
- Z12.3 Umsetzung der neuen Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
- Z12.4 Aufbau des regionalen Beratungsangebots nach § 106 SGB IX
- Z12.5 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes
- Z12.6 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Das Jahr 2020 war auch beim LVR extrem stark durch die Corona-Pandemie geprägt und mit großen organisatorischen Herausforderungen für alle verbunden.

Als Träger der Eingliederungshilfe war das **LVR-Dezernat Soziales** gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens kontinuierlich neue Regelungen in den Bereichen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden. Ziel war es dabei, die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen und eine Ansteckung zu vermeiden, dabei aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Zur Abrechnung von unabweisbarem Mehraufwand und Mindereinnahmen in Folge der Pandemie hat der LVR mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren vereinbart, welches den sozialen Diensten eine Finanzierungssicherheit bietet.

Auch der **LVR-Verbund HPH** war mit seinen eigenen Angeboten stark von der Corona-Pandemie betroffen und in der Prozessbegleitung, -bearbeitung und -bewältigung immer wieder sehr gefordert. In einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft mit Vertreter*innen des Verbundes und der Trägersaufsicht wurden sämtliche Verordnungen und Erlasse kurzfristig bewertet und daraus resultierende Handlungserfordernisse in die Einrichtungsverbünde gesteuert.

Die Wohnangebote des LVR-Verbundes HPH sind verteilt auf insgesamt 54 Städte und Gemeinden mit jeweils eigenen örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden. In enger Abstimmung mit diesen örtlichen Stellen wurden vor Ort praktikable Lösungsansätze entwickelt, um auf das dynamische Infektionsgeschehen zu reagieren und die Leistungserbringung auch bei einem Ausbruchsgeschehen aufrecht erhalten zu können.

Zur Bewältigung akuter Personalengpässe wurde der LVR-Verbund HPH zum Teil sowohl von Mitarbeitenden aus den LVR-Heilpädagogischen Zentren, aus den LVR-Schulen sowie durch Mitarbeitende der zwischenzeitlich geschlossenen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) unterstützt.

Die Umsetzung von Quarantänemaßnahmen stellt den Verbund nach weiterhin vor große Herausforderungen, da sich ein Großteil der Kund*innen behinderungsbedingt nicht selbstständig an verordnete Schutz- und Quarantänemaßnahmen halten kann. Auch die erforderlichen und gesetzlich verordneten Kontaktbeschränkungen zu Mitbewohnenden, Angehörigen oder Arbeitskolleg*innen, z.B. aus der WfbM, ist vielen Menschen schwer zu vermitteln, auch da nicht jede*r gleichermaßen in der Lage ist, digitale Möglichkeiten zur Kontaktpflege zu nutzen.

Damit die Kund*innen sich auf die Veränderungen einstellen können und die Teilhabe sichergestellt ist, müssen sie in geeigneter Weise (z.B. Unterstützte Kommunikation, Gebärdensprache, Materialien in Einfacher Sprache) fortlaufend informiert werden. So dient zum Beispiel das Üben, eine Maske zu tragen, dazu, gesellschaftliche Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Die Trauerbewältigung in den Wohnverbünden, in denen bis heute (Stand Januar 2021) vier Personen mit positiver COVID-19-Diagnose verstorben sind, wird weiter andauern, ebenso wie die kontinuierliche Sensibilisierung für die besonderen Umstände, denen die Menschen derzeit weltweit ausgesetzt sind.

Z12.2 Umsetzung des neuen Landesrahmenvertrags NRW

Im Juli 2019 wurde ein neuer Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW), den Wohlfahrtsverbänden sowie den öffentlichen und privat-gewerblichen Leistungsanbietern unterzeichnet. Die Vereinbarung regelt den Rahmen für die Unterstützungsleistungen für ca. 250.000 Menschen mit wesentlichen Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ab 2020 (vgl. Maßnahme Z12.2 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“).

Im Landesrahmenvertrag ist eine Übergangsfrist vereinbart worden, die wegen des Umfangs der Änderungen im Leistungsgeschehen erforderlich ist. Im Jahr 2020 wurde durch die Vertragsparteien an der Vorbereitung der Umstellung der Leistungen und deren Finanzierung gearbeitet. Klärungsbedürftigen Punkte sind z.B. die Grundlagen für die Preisgestaltung, Preise, Abgrenzungsinstrumente zwischen den einzelnen Finanzierungsmodulen.

Die Sozial- und Selbstvertretungsverbände als Interessenvertretung für die Menschen mit Behinderungen sind weiter an der Umsetzung beteiligt.

Z12.3 Umsetzung der neuen Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

Die im Berichtsjahr 2019 abgeschlossene Rahmenvereinbarung der Landschaftsverbände und der Kommunalen Spitzenverbände über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (vgl. Vorlage 14/3405) wurde im Berichtsjahr 2020 mit Leben gefüllt. So sind Kontakte mit den Mitgliedskörperschaften aufgenommen worden. Aufgrund der Corona-Krise konnten diese Gespräche nicht wie geplant weitergeführt/abgeschlossen werden. Die Rahmenvereinbarung ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt zunächst für fünf Jahre (vgl. Maßnahme Z12.3 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“).

Z12.4 Aufbau des regionalen Beratungsangebots nach § 106 SGB IX

Gemäß Vorlage 14/2893 erfolgt in den Mitgliedskörperschaften des LVR die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Die Beratung und Unterstützung wird durch das Fallmanagement der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales dezentral vor Ort umgesetzt (vgl. auch Maßnahme Z4.2 in diesem Bericht).

Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe seit dem 1. Januar 2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende des LVR-Dezernats Kinder, Jugend und Familie mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet. Im LVR-Dezernat Soziales, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt. Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderungen hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen.

Im Berichtsjahr 2020 wurde die Standortsuche für die Beratung vor Ort in den 26 Mitgliedskörperschaften fortgesetzt. Die Mitgliedskörperschaften und Kooperationspartner (wie KoKoBe, SPZ, EuTB, u.a.) zeigten eine hohe Kooperationsbereitschaft. So konnten bis Ende 2020 in 24 von 26 Mitgliedskörperschaften Beratungsstandorte gefunden werden. Die enge Zusammenarbeit der Dezernate Kinder, Jugend und Familie sowie Soziales findet ihren Ausdruck in den gemeinsamen Beratungsstandorten, an denen die Beratung und Unterstützung vernetzt und abgestimmt angeboten wird. Im Laufe des Jahres 2020 konnte an den meisten Standorten die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Beratung vor Ort realisiert werden.

Die Umsetzung des Fortbildungscurriculums für die Mitarbeitenden der beteiligten Dezernate wurde im Jahren 2019 begonnen und in 2020 weitergeführt. In Dezernat Kinder, Jugend und Familie wurde die im Berichtsjahr 2019 gestartete Schulungsreihe fortgesetzt. Im Dezernat Soziales startete die Schulungen für die Fallmanager*innen Anfang 2020. Die Teilnehmenden haben sich u.a. zur Methodik der Beratung weitergebildet.

Im September 2020 wurde in den Pilotregionen des Dezernates Soziales der Startschuss für die „Beratung vor Ort“ gegeben. Um Möglichkeiten der sozialräumlichen Beratung zu entwickeln, wurden Veranstaltungen initiiert, die eine Vernetzung und Kooperation der LVR Beratungsangebote unterstützen.

Z12.5 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes

Im Dezernat Soziales haben in 2018 zwei Modellprojekte im Rahmen der modellhaften Erprobung des BTHG begonnen, die auch im Berichtsjahr 2020 weitergeführt worden sind:

Das erste Projekt ist ein gemeinsames Verbundprojekt mit dem LWL. Es trägt den Abkürzungsnamen „TexLL“ und betrifft folgende Regelungsbereiche: Trennung der existenzsi-

chernden Leistungen von den Fachleistungen, Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX), Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX). Ziel ist die Entwicklung eines einheitlichen Leistungs- und Finanzierungssystems unabhängig von der Wohnform (vgl. Vorlage 14/2463).

Im Berichtsjahr 2020 hat das Projekt TexLL LVR in Absprache mit dem Projekt TexLL LWL stärker landesteilig die Erprobung der neuen Finanzierungssystematik gemäß des Landesrahmenvertrages NRW durchgeführt. So können die Untersuchungsgegenstände unter Berücksichtigung der diversen landesteiligen Gegebenheiten in der Anbieterlandschaft und im praktischen Verwaltungshandeln bearbeitet werden. TexLL LVR hat im Berichtszeitraum mit vier Leistungserbringern aus dem Rheinland die Differenzierung der bisherigen pauschalen Finanzierung der besonderen Wohnformen in die, durch den Landesrahmenvertrag NRW vereinbarten kontextbezogenen und individuellen Leistungsbestandteile erprobt. Die Projektphase wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 abgeschlossen sein.

Das zweite Modellprojekt „NePTun –steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“. Die Ziele des Projektes bestehen in der Beschreibung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sowie der Evaluierung der Regelungen für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 135 ff. SGB IX. Grundsätzliche Informationen zum Projekt enthält die Vorlage 14/3417.

Im Jahr 2020 hat das Projektteam nach der Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50 leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden. Daneben befasst sich das Modellprojekt zudem mit den Auswirkungen, die sich aus der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX (n.F.) auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen ergeben.

Die Projektphase konnte im Sommer 2020 mit einem ausführlichen Zwischenbericht zu Ende gebracht werden, der mit Vorlage 14/4060 zur Kenntnis gegeben wurde. Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum die Erprobung der erarbeiteten Kriterien gemeinsam mit den Fachleuten aus dem Dezernat Soziales vorbereitet (vgl. Maßnahme Z12.9 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“).

Z12.6 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im der ersten Jahreshälfte stand im LVR-Verbund HPH sowie in den Abteilungen für Soziale Rehabilitation die weitere Umsetzung der Trennung der Leistungen im Vordergrund, die mit dem 1. Januar 2020 wirksam wurde. Um die eingetretenen Veränderungen für alle Beteiligten sichtbar und verständlich zu machen, wurde ein Augenmerk auf Informationsvermittlung gelegt. Für die betroffenen Kund*innen wurde eine Erklärung zum neuen Wohn- und Betreuungsvertrag in Leichter Sprache entwickelt, welche in den besonderen Wohnformen sowie den Nutzer*innen-Beiräten eingesetzt wird. Eine Ausgabe des Mitarbeitenden-Newsletters #zusammenwachsen des LVR-Verbund HPH wurde als BTHG-Sonderausgabe definiert und enthielt ein Glossar, das ‚alte‘ und ‚neue‘ Begrifflichkeiten in den Zusammenhang brachte und entlang dieser begrifflichen Definitionen die Neuerungen des BTHG kompakt erklärte.

Nach der Verhandlung und Verabschiedung des Landesrahmenvertrags nach §131 SGB IX im Sommer 2019 folgte im Jahr 2020 die Weiterentwicklung und Präzisierung der damals beschiedenen Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Kommission (vgl. Maßnahme Z12.2 in diesem Bericht). Auch hier bringen sich weiterhin Vertreter*innen des

LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Teil der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe NRW (LAGöT) in den Weiterentwicklungsprozess ein und vertreten die Eingliederungshilfeangebote des LVR in den relevanten Gremien.

Die Einführung und die damit verbundene erstmalige Anwendung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments BEI_NRW wurde im Jahr 2020 in den Eingliederungshilfe-Einrichtungen des LVR sukzessive durchgeführt. Es wurden Schulungen zum Instrument sowie der theoretischen Grundlage ICF durchgeführt, um die individuellen Bedarfe der Kund*innen zu erfassen und passende Leistungen anbieten zu können.

Im Rahmen der anstehenden Umstellung auf das neue Leistungs- und Finanzierungssystem der Sozialen Teilhabe für Volljährige ist es eine wesentliche Aufgabe, die fachlich-menschenrechtlichen Implikationen der BTHG-Reform auf die konkrete Leistungserbringung langfristig zu übertragen, indem die Weiterentwicklung der fachlich-methodischen Grundlagen in den Blick genommen wird. Die damit in Verbindung stehende Entwicklung von Fachkonzepten im Sinne des Landesrahmenvertrags begann im Jahr 2020 und wird einer der zentralen Prozesse zur Reformierung der Eingliederungshilfe im Lichte der BRK sein.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2020 insgesamt **64 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten in den Berichtsjahren

Zielrichtung	Be- richts- jahr 2020	Zum Vergleich				
		Berichts- jahr 2019	Berichts- jahr 2018	Berichts- jahr 2017	Berichts- jahr 2016	Berichts- jahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung						
ZIELRICHTUNG 1	6	8	7	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	8	8	10	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	2	1	1	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit						
ZIELRICHTUNG 4	9	7	6	4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	1	2	2	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	6	4	2	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	2	-	1	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	3	1	2	6	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung						
ZIELRICHTUNG 9	11	15	17	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	8	9	2	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	2	3	4	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln						
ZIELRICHTUNG 12	6	10	10	2	4	8
Insgesamt	64	68	64	65	90	86